

# **Friedhof- und Bestattungsverordnung**

In Kraft seit: 1. Februar 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	4
Art. 1	Gesetzliche Grundlage .....	4
Art. 2	Geltungsbereich .....	4
<b>II.</b>	<b>Personal</b> .....	4
Art. 3	Friedhofvorsteher.....	4
Art. 4	Friedhofgärtner .....	4
<b>III.</b>	<b>Organisation der Bestattung</b> .....	4
Art. 5	Regelung der Bestattung .....	4
Art. 6	Bestattungs- und Abdankungszeiten.....	4
Art. 7	Organisation der Abdankung .....	4
<b>IV.</b>	<b>Gebühren- und Kostenregelung</b> .....	5
Art. 8	Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung .....	5
Art. 9	Rechnungsempfänger .....	5
<b>V.</b>	<b>Friedhofwesen</b> .....	5
Art. 10	Gewährleistung von Ruhe und Ordnung .....	5
Art. 11	Bestattungen von Auswärtigen .....	5
Art. 12	Belegung .....	5
Art. 13	Ruhefrist .....	5
Art. 14	Versetzung von Urnen .....	6
Art. 15	Gräberräumung .....	6
<b>VI.</b>	<b>Grabarten</b> .....	6
<b>VII.</b>	<b>Reihengräber</b> .....	6
Art. 16	Unterhalt und Bepflanzung der Gräber .....	6
Art. 17	Grabeinfassungen .....	7
<b>VIII.</b>	<b>Familiengräber</b> .....	7
Art. 18	Gestaltung und Unterhalt Familiengräber .....	7
Art. 19	Vergabe von Familiengräbern.....	7
Art. 20	Benutzungsdauer Familiengräber .....	7
Art. 21	Vorzeitige Aufhebung .....	7
Art. 22	Gebühr .....	7
<b>IX.</b>	<b>Urnennischen</b> .....	8
Art. 23	Grabschmuck Urnennischen.....	8
Art. 24	Schriftplatte Urnennischen .....	8
<b>X.</b>	<b>Gemeinschaftsgrab</b> .....	8
Art. 25	Belegung Gemeinschaftsgrab.....	8
Art. 26	Urnenart im Gemeinschaftsgrab .....	8
Art. 27	Grabschmuck .....	8
Art. 28	Schriftplatten Gemeinschaftsgrab .....	8
<b>XI.</b>	<b>Baumgrab</b> .....	9
Art. 29	Grabschmuck Baumgrab .....	9
Art. 30	Schriftplatten Baumgrab .....	9

<b>XII.</b>	<b>Grabmale Reihen- und Familiengräber</b>	9
Art. 31	Grabkreuz	9
Art. 32	Pflicht zur Errichtung eines Grabmales	9
Art. 33	Bewilligung für die Aufstellung von Grabmälern	9
Art. 34	Grundsatz zur Gestaltung	10
Art. 35	Werkstoffe	10
Art. 36	Beschriftung	10
Art. 37	Masse	10
Art. 38	Unterhaltungspflicht	11
<b>XIII.</b>	<b>Schluss- und Strafbestimmungen</b>	11
Art. 39	Übergangsbestimmungen Grabmäler und Grabeinfassungen	11
Art. 40	Rechtsmittel	11
Art. 41	Friedhof Dorf	11
Art. 42	Inkrafttreten	12

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen.

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Gesetzliche Grundlage**

Dieses Reglement untersteht der kantonalen Bestattungsverordnung sowie weiteren kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Die Vorschriften gelten für alle Friedhofanlagen der Politischen Gemeinde Regensdorf.

## **II. Personal**

### **Art. 3 Friedhofvorsteher**

Die Aufsicht über den Friedhof und das gesamte Bestattungswesen ist dem Leiter des Bestattungsamtes als Friedhofvorsteher übertragen.

Das Bestattungsamt trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit den Bestattungen (Aufbahrung, Einsargen, Leichentransport, Festsetzung der Bestattungszeit etc.). Es erteilt die Bewilligungen zur Ausführung und zum Setzen der Grabmäler, verrechnet die Bestattungskosten und führt das Bestattungsregister.

### **Art. 4 Friedhofgärtner**

Die Aufgaben des Friedhofgärtners und dessen Personal werden in einem separaten Vertrag geregelt.

## **III. Organisation der Bestattung**

### **Art. 5 Regelung der Bestattung**

Die Einzelheiten der Abdankung und Bestattung sind durch die anordnungsberechtigten Personen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt Regensdorf im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufs zu vereinbaren.

### **Art. 6 Bestattungs- und Abdankungszeiten**

Abdankungen und Bestattungen finden von Montag bis Freitag statt. An Samstagen, Sonntagen sowie allgemeinen Feiertagen werden keine Abdankungen oder Bestattungen durchgeführt. Ort und Zeit werden vom Bestattungsamt in Absprache mit den anordnungsberechtigten Personen festgesetzt.

### **Art. 7 Organisation der Abdankung**

Für die Abdankung steht die Abdankungshalle auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Terminvereinbarung erfolgt durch das Bestattungsamt.

Mit Zustimmung des zuständigen Pfarramtes kann die Abdankung auch in der Kirche stattfinden.

#### **IV. Gebühren- und Kostenregelung**

##### **Art. 8 Grundlage für Gebühren- und Kostenverrechnung**

Die Gemeinde stellt Rechnung für diejenigen Kosten, die sie gemäss der kantonalen Bestattungsverordnung in Rechnung stellen kann.

Der Gemeinderat legt den Gebührentarif fest.

##### **Art. 9 Rechnungsempfänger**

Die anfallenden Gebühren und Kosten werden den Auftraggebenden in Rechnung gestellt. Dies beinhaltet auch allfällige Folgekosten (z.B. Beschriftung, Grabmal oder Bepflanzung).

#### **V. Friedhofwesen**

##### **Art. 10 Gewährleistung von Ruhe und Ordnung**

Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

Untersagt ist:

- das Befahren des Friedhofs durch Unbefugte
- das Mitführen von Hunden
- das Pflücken von Blumen und Zweigen
- das Entfernen von Pflanzen und Grabschmuck auf fremden Gräbern

##### **Art. 11 Bestattungen von Auswärtigen**

Bestattungen von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in Regensdorf wohnhaft waren, sind nur möglich im Gemeinschaftsgrab, Baumgrab oder in bereits bestehenden Gräbern. Verstorbene Bürger sind von dieser Einschränkung ausgeschlossen.

##### **Art. 12 Belegung**

Der Belegungsplan wird vom Bestattungsamt geführt. Die Bestattungen erfolgen nach diesem Belegungsplan.

##### **Art. 13 Ruhefrist**

Die Grabruhe beträgt 20 Jahre ab der ersten Beisetzung. Bei Familiengräbern gilt der Artikel 21 dieser Verordnung.

Nach Ablauf der Grabruhe besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Umbettung.

## **Art. 14      Versetzung von Urnen**

Die Versetzung einer Urne wird nur aus wichtigen Gründen und in Ausnahmefällen genehmigt und unterliegt der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Versetzung ist gebührenpflichtig.

## **Art. 15      Gräberräumung**

Nach Ablauf der Ruhezeit ordnet der Friedhofvorsteher die Räumung der betreffenden Gräber an. Die Aufhebung wird im amtlichen Publikationsorgan und im kantonalen Amtsblatt bekannt gegeben. Zudem werden die Angehörigen benachrichtigt, sofern ihre Adressen bekannt sind.

Den Hinterbliebenen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von mindestens zwei Monaten eingeräumt. Wird diese nicht benützt, so sorgt die Gemeinde für die Entsorgung des zurückgelassenen Materials. Eine Entschädigung an die Angehörigen erfolgt nicht.

## **VI. Grabarten**

Es bestehen folgende Arten von Gräbern:

Urnen-Reihengrab	Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Erd-Reihengrab	Beisetzung von einem Sarg und einer Urne
Erd-Familiengrab	Beisetzung von bis zu zwei Särgen und sechs Urnen
Urnen-Familiengrab	Beisetzung von bis zu neun Urnen
Urnennischen	Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Gemeinschaftsgrab	Urnenbeisetzung
Baumgrab	Aschenbeisetzung

## **VII. Reihengräber**

### **Art. 16      Unterhalt und Bepflanzung der Gräber**

Den Hinterbliebenen steht es frei, die Gräber selbst zu unterhalten und zu bepflanzen.

Werden solche Gräber nicht in Ordnung gehalten, wird die Arbeit durch den Friedhofgärtner besorgt unter Rechnungsstellung durch die Gemeinde an die Hinterbliebenen. Angehörige, welche die Gräber nicht selbst bepflanzen, sind verpflichtet, die Arbeit auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner besorgen zu lassen.

Pflanzungen und Grabschmuck, welche das Gesamtbild der Friedhofanlage stören, sind untersagt. Die Bepflanzung darf die Höhe von 1.10 m nicht übersteigen und muss in der Breite innerhalb des Grabes bleiben (inkl. Wurzelwerk). Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.

Die Verwendung von natürlichen Steinen ist gestattet. Anordnung und Materialisierung haben den Anforderungen des Schönheitssinns, der Pietät und der Würde des Ortes zu entsprechen. Die Steine sind so anzubringen, dass diese nicht auf Nachbargräber gelangen können.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sind Unterhaltsarbeiten untersagt. Der Friedhofgärtner kann unpassende Bepflanzungen nach unbeachteter Aufforderung beseitigen.

Verwelkte Bäume, Sträucher, Blumen, Gestecke und Kränze aller Art, unpassende und zerbrochene Blumengefäße und dergleichen dürfen durch den Friedhofgärtner ohne Vorankündigung von den Gräbern entfernt und entsorgt werden.

#### **Art. 17 Grabeinfassungen**

Private Einfassungen sind unzulässig. Auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen errichtet die Gemeinde eine einfache Standard-Metalleinfassung um das Grab. Die Kosten müssen durch die auftraggebende Person getragen werden.

### **VIII. Familiengräber**

#### **Art. 18 Gestaltung und Unterhalt Familiengräber**

Für die Gestaltung und den Unterhalt der Familiengräber gelten die Artikel 17 und 18.

#### **Art. 19 Vergabe von Familiengräbern**

Über die Vergabe der Familiengräber wird mit dem Interessenten ein Benützungsvertrag abgeschlossen.

Einwohner und Bürger der Gemeinde Regensdorf können ein Familiengrab mieten. Ein Familiengrab kann auch für eine verstorbene Person gemietet werden, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde Regensdorf hatte.

Die Zuteilung eines Familiengrabplatzes erfolgt durch den Friedhofvorsteher unter Berücksichtigung der Wünsche der Mieter.

#### **Art. 20 Benützungsdauer Familiengräber**

Die Benützungsdauer von Familiengräbern wird auf 40 Jahre festgesetzt. In den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer einer Familiengrabstätte darf keine Erdbestattung mehr vorgenommen werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für die Beisetzung von Urnen. Nach Ablauf des Benützungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

#### **Art. 21 Vorzeitige Aufhebung**

Eine vorzeitige Aufhebung des Familiengrabplatzes auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen ist frühestens nach Ablauf von 20 Jahren seit der letzten Erd-Bestattung möglich.

Wird ein Familiengrab vernachlässigt und begleichen die anordnungsberechtigten Personen die Kosten für die durch die Vernachlässigung verursachten Unterhaltsarbeiten durch den Friedhofgärtner nicht, erlischt die Grabmiete. Das Grab wird nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufgehoben.

#### **Art. 22 Gebühr**

Die Gebühr für Familiengräber richtet sich nach dem Gebührentarif zur Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen und ist vor Beginn der Benützungsdauer dem Bestattungsamt zu entrichten. Bei vorzeitiger Aufhebung durch den Berechtigten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

## **IX. Urnennischen**

### **Art. 23 Grabschmuck Urnennischen**

Bei Urnennischen dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt.

Das spätere Deponieren von Grabschmuck bei den Nischen ist nicht gestattet.

### **Art. 24 Schriftplatte Urnennischen**

Die Beschriftung der Urnennischenplatten ist obligatorisch und muss innert eines Jahres seit der Beisetzung erfolgen. Die anordnungsberechtigten Personen beauftragen den von der Gemeinde vorgegebenen Bildhauer mit der Beschriftung und tragen die dafür anfallenden Kosten.

## **X. Gemeinschaftsgrab**

### **Art. 25 Belegung Gemeinschaftsgrab**

Der Beisetzungsort der Urne innerhalb des Gemeinschaftsgrabfeldes wird nicht bezeichnet (kein Grabmal, keine Beschriftung, kein Blumenschmuck), aber im Belegungsplan aufgeführt.

### **Art. 26 Urnenart im Gemeinschaftsgrab**

Es sind nur Urnen aus leicht vergänglichem Material (z.B. lösliche Tonurne) zulässig.

### **Art. 27 Grabschmuck**

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt. Nach Ablauf dieser vier Wochen darf kein Grabschmuck mehr auf der Wiese oder bei den Schriftplatten deponiert werden. Grabschmuck in kleinem Umfang kann beim dafür vorgesehenen Platz unterhalb der Schriftplatten platziert werden.

Als Grabschmuck dürfen nur frische Schnittblumen in Steckvasen und Grabkerzen auf dem dafür vorgesehenen Platz aufgestellt werden.

### **Art. 28 Schriftplatten Gemeinschaftsgrab**

Eine Beschriftung ist freiwillig. Die Schriftplatten beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen durch die Gemeinde beschriftet. Die Kosten sind durch die auftraggebende Person zu tragen.



## **XI. Baumgrab**

### **Art. 29 Grabschmuck Baumgrab**

Beim Gemeinschaftsgrab dürfen Kränze sowie Blumen- und Pflanzenschmuck während höchstens vier Wochen nach der Bestattung aufgestellt werden. Ist diese Frist abgelaufen oder sind die Kränze oder der Blumen- und Pflanzenschmuck verwelkt, werden sie vom Friedhofgärtner entfernt. Nach Ablauf dieser vier Wochen darf kein Grabschmuck mehr bei den Bäumen platziert werden. Grabschmuck ist ausschliesslich in kleinem Umfang bei den Schriftplatten gestattet.

### **Art. 30 Schriftplatten Baumgrab**

Die Beschriftung bei den Baumgräbern wird auf Wunsch der anordnungsberechtigten Personen durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten werden den anordnungsberechtigten Personen bzw. den Auftraggebenden verrechnet. Eine Beschriftung ist freiwillig.

## **XII. Grabmale Reihen- und Familiengräber**

### **Art. 31 Grabkreuz**

Als vorübergehende Kennzeichnung des Reihen- oder Familiengrabes stellt die Gemeinde ein einheitliches, mit Vorname, Name, Geburts- und Todesjahr beschriftetes Kreuz.

### **Art. 32 Pflicht zur Errichtung eines Grabmales**

Das Setzen eines Grabmals ist bei allen Reihen- und Familiengräbern Pflicht und muss innert zwei Jahren seit der Beisetzung erfolgen. Zwischen Beisetzung und der Errichtung des Grabmales müssen mindestens neun Monate bei Erdbestattungen sowie drei Monate bei Urnenbestattungen abgewartet werden.

Wird ein Grab nicht innert zwei Jahren mit einem Grabmal versehen, kann die Gemeinde nach erfolgloser Aufforderung ein Grabbeschriftung zu Lasten der anordnungsberechtigten Personen erstellen lassen.

### **Art. 33 Bewilligung für die Aufstellung von Grabmälern**

Für das Aufstellen von Grabzeichen ist vor Ausführungsbeginn eine Bewilligung beim Bestattungsamt einzuholen.

Das Gesuch ist im Doppel einzureichen und muss die vollständigen und genauen Angaben über das verwendete Material, die Bearbeitung und Beschriftung enthalten. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 mit Vorder- und Seitenansicht, Grundriss und Ausmassen beizulegen.

Abänderungen eines bestehenden Grabzeichens sind bewilligungspflichtig.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Falls dieser Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht Folge geleistet wird, erfolgt die Entfernung auf Kosten des Lieferanten.

Gegen Verfügungen des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

#### **Art. 34 Grundsatz zur Gestaltung**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die Verstorbenen wach hält. Es soll persönlich gestaltet sein, den Anforderungen des Schönheitssinns und der Pietät entsprechen sowie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

#### **Art. 35 Werkstoffe**

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, und Bronze, Schmiedeeisen und Stahl zulässig. Grabmale aus Holz sind grundsätzlich gestattet, jedoch müssen sie regelmässig gegen Verwitterung behandelt oder bei Bedarf ersetzt werden.

Zusätzlich dürfen Glas oder andere Werkstoffe als Nebenbestandteil des Grabmals verwendet werden. Bei Glas muss die Bruchsicherheit gewährleistet sein.

Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf geeignete Natursteinsockel gestellt werden.

Fotos im Maximalmass von 9 x 12 cm (inklusive Rahmen) werden auf Grabmälern bewilligt, sofern Material und Befestigungsart witterungsbeständig sind.

#### **Art. 36 Beschriftung**

Auf einem Grabmal dürfen nur die Namen der im betreffenden Grab beigesetzten Person(en) aufgeführt werden. Es muss mindestens der Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr ersichtlich sein.

Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

#### **Art. 37 Masse**

Im Interesse eines harmonischen Gesamtbildes sollten hohe Steine schmal, niedrige Steine breit gehalten werden.

Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	max. Höhe	max. Breite	min. Dicke
<i>Reihengräber Erdbestattung</i>			
stehend	110 cm	60 cm	12 cm
liegend	60 cm	50 cm	10 cm
<i>Reihengräber Urnenbestattung</i>			
stehend	90 cm	50 cm	12 cm
liegend	50 cm	40 cm	10 cm
<i>Kindergräber</i>			
stehend	70 cm	40 cm	10 cm
liegend	40 cm	30 cm	8 cm
<i>Familiengräber</i>			
stehend	150 cm	100 cm	20 cm
liegend	80 cm	60 cm	15 cm

Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

#### **Art. 38      Unterhaltungspflicht**

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten oder Neusetzen von schiefstehenden oder umgestürzten Grabmalen zu sorgen. Grabsteine, die nach Aufforderung durch den Friedhofsvorsteher nicht in Ordnung gebracht worden sind, werden auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen Instand gestellt. Die Gemeinde lehnt für Schäden, die durch einen fehlerhaften Stand der Grabmäler entstehen können, jede Verantwortung ab.

### **XIII.   Schluss- und Strafbestimmungen**

#### **Art. 39      Übergangsbestimmungen Grabmäler und Grabeinfassungen**

Nach bisherigem Recht bewilligte Grabmäler und Grabeinfassung sind von den vorliegenden Richtlinien ausgenommen. Änderungen oder Ergänzungen bei bestehenden Gräbern werden nach vorliegenden Richtlinien beurteilt.

#### **Art. 40      Rechtsmittel**

Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

#### **Art. 41      Friedhof Dorf**

Im Friedhof Dorf werden keine neuen Gräber mehr angelegt.

In bestehende Gräber dürfen Urnen von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden, wobei die von der ersten Bestattung an laufende Ruhezeit nicht unterbrochen wird.

## **Art. 42 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt per 1. Februar 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 12. Juni 2006 sowie die Ausführungsrichtlinien über die Grabmäler und Bepflanzung der Grabstätten vom 15. November 2010 ausser Kraft gesetzt.

Regensdorf, 1. November 2016

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident                      Schreiber

Max Walter                      Stefan Pfyl

Von der Politischen Gemeindeversammlung genehmigt am 5. Dezember 2016.